

alle Arten der Strafen mit Freiheitsentzug, die nach den bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gültigen Rechtsvorschriften ausgesprochen wurden bzw. zur Anwendung gelangten.

2. Mit dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung straf- und verfahrensrechtlicher Bestimmungen vom 7. April 1977 (2. Strafrechtsänderungsgesetz) wurde die Strafart Arbeits-erziehung und die Einweisung in ein Jugendhaus als Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit beseitigt. Die im **Abs. 2** enthaltenen Regelungen resultieren aus dieser gesetzlichen Entscheidung und gewährleisten den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Abs. 3 enthält eine Entscheidung zur Dauer der weiter zu vollziehenden Strafen mit Freiheitsentzug sowie Regelungen zur Beendigung dieser Strafen mit Freiheitsentzug innerhalb des genannten Zeitraumes. Damit wird der Übergangscharakter dieser Bestimmungen deutlich.

§ 67

Die Regelung des § 6 Abs. 3 gilt für den Arbeits-einsatz Strafgefangener, der ab Inkrafttreten dieses Gesetzes durchgeführt wird.

§ 68

- (1) Dieses Gesetz tritt am 5. Mai 1977 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 1. Gesetz vom 12. Januar 1968 über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und über die Wiedereingliederung Straftlassener in das gesellschaftliche Leben (Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz) — SVWG — (GBl. I Nr. 3 S. 109) in der Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 5 S. 109).
 2. Gesetz vom 19. Dezember 1974 zur Änderung des Gesetzes über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und über die Wiedereingliederung Straftlassener in das gesellschaftliche Leben (Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz) — SVWG — (GBl. I Nr. 64 S. 607).